

1. 1. Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Herausziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.G.BI. 1868 S. 571).

2. Umfang des den Militärspiseanstalten gemäß §. 11 Abs. 2 der Verordnung vom 23. September 1867 zustehenden Rechtes auf Befreiung von kommunalen Verbrauchssteuern.

IV. Civilsenat. Ur. v. 28. März 1889 i. S. des Reichs-Militärfiskus (Bekl.) w. die Stadtgemeinde Gotha (Rf.). Rep. IV. 4/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin erhebt auf Grund eines von der Herzogl. Staatsregierung genehmigten Ortsstatutes vom 1./6. Oktober 1879 eine Verbrauchsabgabe theils von dem in ihrem Bezirke zum Schlachten gelangenden Viehe, theils von dem von auswärts in diesen Bezirk eingebrachten Fleische. Die Mannschaftenmenage und das Lazarett des zu Gotha garnisonierenden 1. Bataillons des 6. thüringischen Infanterieregiments Nr. 95 beziehen Fleisch sowohl aus Gotha selbst als von außerhalb. Für diesen Fleischbezug nimmt die Militärverwaltung auf Grund der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 und der preussischen Kabinettsorder vom 12. August 1824 die Befreiung der Militärspiseanstalten von der städtischen Verbrauchsabgabe in Anspruch, dergestalt, daß sie nicht nur die Entrichtung der Steuer für das von auswärts angeschaffte Fleisch verweigert, sondern auch die Rückvergütung derjenigen Beträge verlangt, welche die Militärspiseanstalten

beim Bezuge einzelner Fleischquantitäten von Gothaer Fleischern diesen auf die für geschlachtetes Vieh entrichtete Steuer vergüten müssen.

Klägerin will diesen, von der Herzogl. Staatsregierung gebilligten Anspruch nicht anerkennen und hat deshalb Klage erhoben auf Feststellung,

daß sie dem Beklagten gegenüber zur Rückerstattung städtischer Verbrauchsabgaben auf das in den Militärspeiseanstalten zu Gotha zur Verwendung kommende Fleisch nicht verpflichtet sei.

Der Klage liegt die Auffassung zu Grunde, daß die Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 verfassungswidrig, auch die preußische Kabinettsorder vom 12. August 1824 auf die hier in Frage stehende Gemeindesteuer nicht anwendbar sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, indem es annimmt, daß durch die rechtsgültige Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 die in Preußen über die Veranziehung der Militärspeiseanstalten zu den Kommunalaufgaben geltenden Vorschriften, wie solche in §. 11 der preußischen Verordnung vom 23. Dezember 1867 in Bezug genommen, im Norddeutschen Bunde eingeführt, danach aber die Militärspeiseanstalten von der hier fraglichen Gemeindeabgabe befreit seien.

Seitens der Klägerin ist Berufung eingelegt, in erster Linie der Klagantrag aufrechterhalten, eventuell aber beantragt, festzustellen,

daß Klägerin dem Beklagten gegenüber in bezug auf solche Fleischstücke und Fleischfabrikate, welche in den militärischen Speiseanstalten zu Gotha zur Verwendung gelangten und von Schlachtieren herührten, die für Rechnung von Privaten versteuert und geschlachtet seien, zur Rückerstattung der Verbrauchsabgabe nicht verpflichtet sei. Das Berufungsgericht hat entsprechend dem prinzipialen Klagantrage erkannt,

daß Klägerin dem Beklagten gegenüber zur Rückerstattung städtischer Verbrauchsabgaben auf das in den unter Militärverwaltung stehenden Speiseanstalten in Gotha zur Verwendung kommende Fleisch nicht verpflichtet sei.

Diese Entscheidung beruht auf der Annahme, daß die Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868, mindestens soweit solche auf Grundlage des §. 11 der darin angezogenen preußischen Verordnung vom 23. September 1867 die Befreiung der Militärspeiseanstalten von

kommunalen Verbrauchssteuern ausspreche, verfassungswidrig und rechtsunverbindlich sei.

Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrage, die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Diesem Antrage hat das Reichsgericht entsprochen aus folgenden Gründen:

„1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß dem Richter die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 mangels entgegenstehender Bestimmungen der Norddeutschen bezw. der Reichsverfassung zustehe. Dieser Ausgangspunkt kann, entgegen der Revision, nicht für unrichtig erachtet werden. Allerdings ist die Frage, ob ein richterliches Prüfungsrecht in Ansehung der Verfassungsmäßigkeit von Bundes- bezw. Reichsgesetzen besteht, bis heute noch streitig, wennschon solche überwiegend bejaht wird.

Vgl. die Literatur bei G. Meyer, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl.)

§. 507; Gegner hauptsächlich Laband, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 (2. Aufl.) S. 531.

Dagegen wird in bezug auf Rechtsverordnungen des Bundes bezw. Reiches eine derartige Prüfungsbefugnis nahezu einstimmig anerkannt (auch von Laband, a. a. O. Bd. 1 S. 609). Naturgemäß ist dabei allemal Voraussetzung, daß die in Frage kommenden Reichsgesetze bezw. Reichsverordnungen in Gemäßheit des Art. 17 der Reichs-(Bundes-)Verfassung vom Kaiser (Bundespräsidium) ausgefertigt und verkündet sind. Zu prüfen bleibt dann bei Reichsverordnungen die materielle Grundlage derselben, nämlich die gesetzliche Ermächtigung, auf Grund deren die Verordnung erlassen ist, auf die Frage hin, ob die Verordnung sich innerhalb der von dem delegierenden Gesetze gezogenen Grenze hält.

Vgl. Laband, a. a. O. Bd. 1 S. 611; G. Meyer, a. a. O. S. 509.

Was nun die vorliegend zur Beurteilung stehende Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 betrifft, so besteht zunächst hinsichtlich ihrer formalen Gültigkeit kein Bedenken, da sie vom Bundespräsidium ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte (S. 571) verkündet ist. Wohl aber sind Zweifel über ihre materielle Rechtswirksamkeit hervorgetreten. Ihre Grundlage bildet nämlich der Art. 61 der Norddeutschen Bundesverfassung vom 25. Juni 1867, welcher im wesentlichen bestimmt, daß nach Publikation der Verfassung im ganzen Bundesgebiete die gesamte

preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst als die zu deren Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, wobei eine Reihe von Materien namentlich bezeichnet ist, darunter auch die Bestimmungen über Servis- und Verpflegungswesen. Auf Grund dieses Verfassungsartikels hat das Bundespräsidium die Verordnung vom 22. Dezember 1868 erlassen, deren Inhalt dahin geht, daß die in Preußen über die Heranziehung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen, sowie der Militärpfeisanstalten zu den Kommunalanlagen geltenden Vorschriften, wie solche in der beigefügten Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalanlagen in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867 enthalten sind, im ganzen Bundesgebiete, soweit sie darin noch nicht Geltung haben, eingeführt werden. In der beigefügten preussischen Verordnung vom 23. September 1867 §. 11 Abs. 2 ist bestimmt, daß die Militärpfeisanstalten von Verbrauchssteuern in dem in den altpreussischen Landesteilen bestehenden Umfange befreit bleiben sollen. Die gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 erhobenen Bedenken haben sich nun wesentlich darauf gerichtet, daß die Ausführung des Art. 61 der Bundesverfassung von seiten des Bundespräsidiums statt von seiten der einzelnen Bundesstaaten bewirkt, erst nach etwa 1½ Jahren statt ungesäumt erfolgt, auf die nicht zur Militär-, sondern zur Kommunalgesetzgebung gehörende Frage der Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben erstreckt sei, sowie darauf, daß die über die Materie geltenden Vorschriften nur ganz allgemein bezw. unter Hinweis auf die erst nach Emanation der Bundesverfassung und nur für einzelne Teile des preussischen Staates erlassene Verordnung vom 23. September 1867 zur Einführung gebracht seien, statt daß die zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung in Gesamtpreußen gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen je einzeln und namentlich hätten eingeführt werden sollen. Diesen Bedenken ist Ausdruck verliehen insbesondere auch im Schosse des Norddeutschen Reichstages. Es wurde in der Session von 1868/69 vom Abgeordneten Hagen der Antrag gestellt (Druckf. Nr. 47), der Reichstag wolle die Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 als durch Art. 61 der Bundesverfassung nicht gerechtfertigt und, insofern sie der verfassungsmäßigen Zustimmung des

Bundesrates und des Reichstages entbehre, als rechtsverbindliche Norm für die einzelnen Bundesstaaten nicht erachten.

Vgl. Reichstagsverhandlungen von 1869 Bd. 3 S. 173.

Die zur Vorberatung dieses Antrages eingesetzte Kommission nahm zwar an, daß das Bundespräsidium bona fide verfahren sei, beantragte aber doch, der Reichstag möge erklären, daß, abgesehen von anderen beachtlichen Bedenken, der Art. 61 der Bundesverfassung sich nur auf die bei Publikation der letzteren bereits bestandene preussische Militär-gesetzgebung, nicht auf spätere Gesetze und Verordnungen beziehe, auch das Verhältnis des Militärs zu den Kommunalsteuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheeres bedürfe. Gleichzeitig wurde von der Kommission ein Gesetzentwurf vorgeschlagen, welcher die Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 aufheben und die in den einzelnen Staaten bis zu der letzteren Verordnung geltend gewesenen Gesetze u. hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalabgaben bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung wieder in Kraft setzen wollte.

Vgl. Drucks. Nr. 167, Verhandl. des Reichstages Bd. 3 S. 534. 542. Der Reichstag nahm in der Sitzung vom 28. Mai 1869 die beantragte Resolution an, während er den Antrag Hagen sowie den vorgeschlagenen Gesetzentwurf (nebst Amendements) ablehnte.

Vgl. Stenogr. Verhandl. Bd. 2 S. 1138—1140.

Im jetzigen Rechtsstreite nun hat Klägerin die oben erwähnten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 22. Dezember 1868 wesentlich zu den ihrigen gemacht. Seitens des Berufungsgerichtes ist der letzte dieser Umstände für ausschlaggebend erachtet, indem dasselbe annimmt, daß gemäß Art. 61 der Bundesverfassung allein die zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung geltend gewesene preussische Militär-gesetzgebung Gegenstand der Einführung hätte sein dürfen, auch diese Einführung nur durch Namhaftmachung der einzelnen Gesetze und Verordnungen hätte wirksam geschehen können.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob die gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 erhobenen Bedenken an sich durchgreifend gewesen sein möchten.

Vgl. Laband, a. a. O. Bd. 2 S. 266.

Inzwischen nämlich, und zwar unterm 28. März 1886, ist ein Reichs-

gesetz erlassen, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (R.G.Bl. S. 65). Dasselbe bestimmt:

§. 1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 tritt insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerordentlichen Einkommens der in Offizierang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

§. 2. Über die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der in Offizierang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.

In der Begründung des mit dem jetzigen Gesetze übereinstimmenden Gesetzentwurfes heißt es:

vgl. Druckf. Nr. 192 in Bd. 3 der Verhandl. des Reichstages von 1868:

Durch Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 seien die in Preußen über die Heranziehung der Militärpersonen, ihrer Hinterbliebenen und der militärischen Speisceanstalten zu den Kommunalauflagen geltenden Vorschriften, wie solche in der Verordnung vom 23. September 1867 enthalten, auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung im Bundesgebiete eingeführt.

Obgleich damals nicht verkannt worden, daß diese Vorschriften nicht einen ausschließlich militärischen Charakter trügen, sei doch mit Rücksicht darauf, daß es damals vor allem darauf angekommen, die neue Einheitlichkeit des Heerwesens durch jedes zulässige Mittel zu fördern, kein Anstand genommen, bundesrechtliche Bestimmungen auf ein Gebiet auszudehnen, dem außer der militärischen auch eine kommunale, also der Landesgesetzgebung vorbehaltene Bedeutung zukomme. Um letzterer insoweit Gestung zu verschaffen, als es die militärischen Reichsinteressen gestatteten, werde jetzt beabsichtigt, die reichsgesetzliche Bestimmung insoweit außer Kraft zu setzen, als es erforderlich sei, um den einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit zu gewähren, landesgesetzlich die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der in Offizierang stehenden Militärpersonen und der Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben neu zu regeln.

In diesem Zwecke müsse zunächst die Verordnung vom 22. Dezember 1868 insoweit außer Kraft gesetzt werden, als dieselbe die zur Durchführung der beabsichtigten Reform erforderliche Zuständigkeit der beteiligten Bundesstaaten beschränke.

Da die Verordnung auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung ergangen und die Einführung von Gesetzen zum Gegenstande habe, so könne die Abänderung derselben nur reichsgesetzlich erfolgen.

Der Bericht der zur Vorberatung dieses Gesetzentwurfes niedergesetzten Kommission hat dessen Annahme beantragt, ohne auf eine Bemängelung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 22. Dezember 1868 zurückzukommen (vgl. Druckf. Nr. 210). Bei der dreimaligen Lesung im Reichstage haben nur einzelne Abgeordnete jene Verfassungsbedenken erneuert; im übrigen ist der Gesetzentwurf ohne Widerspruch angenommen.

Vgl. Stenogr. Berichte Bd. 3 S. 1449, 1593, 1601.

Zieht man nun den Inhalt und die Entstehungsgeschichte dieses Reichsgesetzes vom 28. März 1886 in Betracht und erwägt daneben, daß die Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868, nachdem im Jahre 1869 der Antrag Hagen, dieselbe für nicht verfassungsgemäß und nicht rechtsverbindlich zu erklären, abgelehnt worden, inzwischen in thatsächlicher Geltung gewesen ist, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die gesetzgeberischen Faktoren des Reiches bei Erlass des Gesetzes vom 28. März 1886 von der Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 22. Dezember 1868 ausgegangen sind und die letztere, soweit solche nicht im Gesetze ausdrücklich außer Kraft gesetzt ist, haben aufrechterhalten wollen, daß dies auch in dem Reichsgesetze vom 28. März 1886 genügend zum Ausdruck gebracht ist, und daß somit die von Hause aus gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung etwa bestandenen Bedenken vermöge eines späteren Aktes der Reichsgesetzgebung selbst behoben sind.

Demzufolge ist der Grund, auf welchem das Berufungsurteil beruht, unzutreffend, und das letztere unterliegt der Aufhebung.

2. In der Sache selbst ist mit dem Landgerichte davon auszugehen, daß kraft der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 das zur Zeit des Inkrafttretens der Norddeutschen Bundesverfassung (am 1. Juli 1867) in Geltung gewesene altpreussische Recht

bezüglich der Befreiung der Militärspiseanstalten von kommunalen Verbrauchssteuern im ganzen Bundesgebiete, und somit auch im Herzogtume Gotha, zur Einführung gelangt ist.

Was den Inhalt dieser Steuerfreiheit der Militärspiseanstalten anlangt, so bestimmt die in der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 angezogene, für die neu erworbenen Landesteile erlassene preussische Verordnung vom 23. September 1867 §. 11 Abs. 2 übereinstimmend mit den altpreussischen Städteordnungen vom 30. Mai 1853 §. 4 Abs. 4 und vom 19. März 1856 §. 4 Abs. 6, daß die Befreiung in dem bisherigen Umfange bestehen bleiben soll. Zur Ermittlung dieses Umfanges ist zurückzugehen auf die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831, deren §. 38 vorschreibt, daß die servischberechtigten aktiven Militärpersonen von allen Beiträgen zu persönlichen Gemeindelasten und Gemeindediensten befreit sein sollen, außer von Zuschlägen zu indirekten Verbrauchssteuern, soweit nicht durch landesherrliche Verfügung besondere Ausnahmen festgesetzt worden. Dieser Vorschrift ist durch die Kabinettsorder vom 29. Mai 1834 auch für die unter der Städteordnung vom 19. November 1808 stehenden Städte Anwendung verliehen. Nun ist die zu den indirekten Verbrauchssteuern gehörende Schlachtsteuer, um welche es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreite handelt, als Gemeindesteuer allerdings in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820, betreffend die Einrichtung des Abgabewesens, bis zum Erlasse des Gesetzes vom 25. Mai 1873, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, nur im Wege der Erhöhung oder eines Zuschlages zur staatlichen Schlachtsteuer erhoben. Denn das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte in §. 13, daß die Gemeinden ihren Ausgabenbedarf besonders aufzubringen hätten, was im Wege der Erhöhung der nach §. 1 neu geregelten staatlichen Klassen- bezw. Mahl- und Schlachtsteuer, durch andere Auflagen aber nur da, wo solche schon beständen und weiter erforderlich seien, geschehen könne. Vermöge des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wurde in allen schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten die Schlacht- und Mahlsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt, jedoch vorbehaltlich der Befugnis der Gemeinden, die Schlachtsteuer, sofern die Lage des städtischen Haushaltes es erfordere und die örtlichen Verhältnisse geeignet seien, fortzuerheben (§§. 1. 2). Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. Mai 1820 würden daher die Militärpersonen



gemäß der Regel des §. 38 der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 einer Befreiung von der Gemeindschlachtsteuer nicht teilhaftig gewesen sein. Allein zu Gunsten der Militärspeiseanstalten ist eine besondere Ausnahme kraft landesherrlicher Verfügung, wie solche in dem §. 38 a. a. D. zugelassen worden, durch die Kabinettsorder vom 12. August 1824 in Verbindung mit den Ministerialreskripten vom 28. Oktober 1824 und 7. Februar 1825 wie mit der Kabinettsorder vom 13. Februar 1836 getroffen. Es bestimmt nämlich die Kabinettsorder vom 12. August 1824, betreffend die Befreiung der Militärspeiseanstalten von der Kommunal-*Schlachtsteuer* (vgl. v. Kampff, Annalen für 1824 S. 1200), folgendes:

„Auf den Bericht, den das Staatsministerium über die Befreiung des Militärs von dem Kommunalzuschlag auf die *Schlachtsteuer* an mich erstattet hat, setze ich fest, daß in allen Garnisonen, wo eigene Speiseanstalten für das Militär bestehen, die Kommunalsteuer für das darin konsumierte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und kontrolliert werden kann, dem Militär zurückvergütet werden soll, es mag von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht. Ich trage den betreffenden Ministerien auf, diesem gemäß das weitere zu verfügen.“

Infolge dieses Auftrages erließ der Minister des Inneren am 28. Oktober 1824 ein *Circularreskript* an die Regierungen (v. Kampff, a. a. D. S. 1201), in welchem es heißt:

... „An der bewilligten Vergünstigung haben teilzunehmen:

1. die in den Kasernen befindlichen Speiseeinrichtungen . . . ,
2. die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militärvorgesetzten . . . errichteten Speisevereine, welche ebenfalls als eigene Speiseanstalten des Militärs anzusehen sind,
3. die in den Lazaretten vorhandenen Speiseeinrichtungen.

Was das Liquidationsverfahren wegen des dem Militär aus den Kammereikassen zurückzahlenden Kommunalsteueraufschlages betrifft, so ist es dem Zwecke am entsprechendsten, wenn Auszüge aus den Rechnungen der Speiseanstalten gefertigt, solche von der Kommission, der die Verwaltung der betreffenden Speiseanstalt übertragen ist, hinsichtlich der Richtigkeit attestiert und den Magistraten unmittelbar monatlich übergeben werden. Die letzteren haben die zu erstattenden

Beträge alsdann ohne Dazwischenkunft der Steuerbehörde auf die Kammereikassen, in welche der unverkürzte Kommunalzuschlag aus der Steuerkasse übergezahlt wird, anzuweisen.“

Demnächst ist die Kabinettsorder vom 12. August 1824 durch das Ministerialreskript vom 7. Februar 1825 (vgl. v. Kampff, Annalen für 1825 S. 268) auf die Speiseanstalten der Soldaten (im Gegensatz zu den Offizieren) eingeschränkt, andererseits durch die Kabinettsorder vom 13. Februar 1836 (vgl. v. Kampff, Annalen für 1836 S. 151) auf das von Truppen unter anderen, als Garnisonverhältnissen (z. B. im Lager, Kantonnement), konsumierte Fleisch ausgedehnt.

Von dem somach festgestellten Rechtszustande aus beurteilt, findet nun aber der von dem Beklagten versuchte Anspruch der Gothaer Militärspiseanstalten auf Befreiung von der klägerischen Verbrauchsabgabe seine volle Begründung. Denn aus der zu Gunsten der Militärspiseanstalten durch die Kabinettsorder vom 12. August 1824 nebst Ministerialreskripten vom 28. Oktober 1824 und 7. Februar 1825 getroffenen Ausnahmebestimmungen ergibt sich, daß die zu Gotha bestehenden Anstalten dieser Art (Mannschafstemenage und im Lazarett) ein Recht nicht bloß darauf haben, daß sie von Entrichtung der städtischen Verbrauchsabgabe auf das ihrerseits von außerhalb bezogene Fleisch befreit sind, sondern auch, worauf es den Klageanträgen gegenüber wesentlich ankommt, darauf, daß ihnen die Verbrauchsabgabe für alles von ihnen konsumierte Fleisch, gleichviel ob sie die Abgabe direkt an Klägerin entrichten oder indirekt durch Vergütung der von ihren Gothaer Fleischlieferanten entrichteten Abgabe zahlen müssen, von seiten der Klägerin zurückvergütet wird.

Die von der Klägerin hiergegen erhobenen Einwendungen erscheinen nicht erheblich. Zunächst meint Klägerin, es bestche ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gothaer und der früheren preußischen Gemeindegeldsteuer insofern, als erstere eine selbständige, letztere nur ein Zuschlag zur staatlichen Schlachtsteuer gewesen sei. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Allerdings hat die preußische Kommunalgeldsteuer betreffs der Art ihrer Erhebung in Verbindung mit der staatlichen Schlachtsteuer gestanden; abgesehen hiervon ist sie aber ebenfalls eine selbständige, auf dem Besteuerungsrechte der Gemeinde beruhende Steuer gewesen. Es spricht denn auch die Kabinettsorder vom 12. August 1824 geradezu von der Kommunalgeldsteuer, und

das Gesetz vom 25. Mai 1873 hat die Schlachtsteuer, welche es als Staatssteuer beseitigte, als Gemeindesteuer auch noch fernerhin zugelassen. Eventuell macht Klägerin geltend, der Anspruch der Militärspiseanstalten auf Steuerfreiheit könne sich mindestens nicht auf dasjenige Fleisch erstrecken, welches die Anstalten von Gothaer Fleischern geliefert erhielten, für welches also die Verbrauchsabgabe von Seiten der Lieferanten entrichtet sei. Einer derartigen Einschränkung stehen indes Wortlaut und Sinn der Kabinettsorder vom 12. August 1824 und des Ministerialreskripts vom 28. Oktober 1824 entgegen. Denn wenn diese Kabinettsorder es in Ansehung des Steuererstattungsanspruches der Militärspiseanstalten für belanglos erklärt, ob dieselben das in ihnen konsumierte Fleisch selbst geschlachtet oder nicht, so ist letztere Alternative auch auf den hier streitigen Bezugsfall auszubehnen. Zwar beruft Klägerin sich noch darauf, daß in einem solchen Falle sich nicht feststellen lasse, ob und wieviel Steuer die Militärverwaltung ihren Lieferanten als Zuschlag zum reinen Kaufpreise zahle, und daß die Stadt daher möglicherweise mehr Steuer, als sie empfangen, zu vergüten habe. Allein in der Kabinettsorder vom 12. August 1824 ist ausdrücklich vorgeesehen, daß die Steuervergütung nur für dasjenige Fleisch zu erfolgen hat, welches genau nachgewiesen und kontrolliert werden kann; und in dem dazu ergangenen Ministerialreskripte vom 28. Oktober 1824 (wie in dem späteren Reskripte vom 11. März 1836 (vgl. v. Kamph, Annalen S. 150, zur Ausführung der Kabinettsorder vom 13. Februar 1836) ist das Liquidationsverfahren wegen des dem Militär aus den Kammereikassen zurückzahlenden Kommunalsteuerzuschlages geregelt. Danach ist Klägerin nicht befugt, wie sie es gegenwärtig versucht, grundsätzlich überhaupt ihre Verpflichtung zur Steuererstattung hinsichtlich desjenigen Fleisches, welches die Gothaer Militärspiseanstalten von dortigen Fleischern kaufen, von sich abzulehnen; sie kann vielmehr nur späterhin, sobald es sich um Ausführung der Steuerzurückvergütung handelt, in jedem einzelnen Falle verlangen, daß ihr in der ministeriell vorgeschriebenen Weise der genaue Nachweis dafür geliefert werde, daß, soweit die zur Erstattung gestellte Verbrauchssteuer sich auf Fleisch bezieht, welches die Militärspiseanstalten von Gothaer Fleischern gekauft, an diese auch wirklich eine Vergütung der zuvor an Klägerin entrichteten Abgabe erfolgt sei.

Sonach erweist die Klage sich als ungerechtfertigt, und daraus folgt die Zurückweisung der klägerischen Berufung gegen die landgerichtliche Entscheidung.“